

vereins die Orts- und Kreisvereine pflichtgemäß darin unterstützen.

Der Prozeß, den die Firma Mayer & Müller in Berlin gegen zwei Mitglieder des früheren Vorstandes, die Herren Paul Parey und Carl Müller-Grote, führt, ist infolge Reichsgerichts-Entscheidung vom 5. Juli 1890 wiederum in den Vordergrund des Interesses getreten.

Das Werk, welches wir vor drei Jahren durch die Abänderung unserer Satzungen zu dem Zwecke geschaffen haben, die alte buchhändlerische Organisation als die den Interessen des Buchhandels, der Schriftsteller und des Publikums am besten entsprechende zu erhalten und die durch die Preisschleuderei im Buchhandel hervorgerufenen Mißstände zu beseitigen oder wenigstens auf ein erträglicheres Maß zurückzuführen, ist von den Gegnern desselben vor das Forum der Gerichte gezogen worden. Die erwähnte Firma hat, nachdem sie mit ihrer Beschwerde gegen die Eintragung der neuen Satzungen in das Genossenschaftsregister zu Leipzig in allen Instanzen, desgleichen auch gerichtsfertig mit ihrer Beleidigungsklage gegen Mitglieder des früheren Vorstandes abgewiesen worden war, wegen der von Letzterem gegen sie behufs Einhaltung der Rabattgrundsätze erlassenen Maßnahmen Schadensklage erhoben. Die Vorinstanzen, das Königl. Landgericht und das Kammergericht zu Berlin, haben zunächst diese Maßnahmen für durchaus berechtigt anerkannt und den Klageanspruch der Klägerin für unbegründet erklärt. Das Reichsgericht hingegen hat die Sache zur weiteren Verhandlung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Hierbei ist nach dem Erkenntnis des Reichsgerichts zu unterscheiden zwischen den Satzungen bezw. den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Maßnahmen, welche unter Berufung auf dieselben von dem früheren Vorstande erlassen worden sind.

Was die neuen Satzungen betrifft, so hat das Reichsgericht nicht eine einzige Bestimmung derselben beanstandet. Es hat im Gegenteil den in denselben aufgestellten Vereinszweck in bezug auf den Kundenrabatt als durchaus erlaubt erklärt und betont, daß aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit keine Unantastbarkeit des freien Spiels wirtschaftlicher Kräfte in dem Sinne folge, als sei den Gewerbetreibenden der Versuch untersagt, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Bethätigung dieser Kräfte zu regeln und von Ausschreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten. Es hat demgemäß die sämtlichen in den Satzungen zur Erreichung dieses Zweckes getroffenen Bestimmungen (§ 3 Ziffer 2 und 6, §§ 8, 9, 10, 49 Abs. 4) als zulässig anerkannt. Desgleichen hat dasselbe auch den noch immer in Kraft befindlichen Beschluß der Hauptversammlung vom 11. Mai 1884 auf Betreiben der Erlangung von Verleger-Erklärungen, laut welchen an Schleuderer entweder gar nicht oder nur mit verkürztem Rabatt geliefert werden sollte, nicht beanstandet.

Was dagegen die erwähnten Maßnahmen des Vorstandes betrifft, so hat das Reichsgericht für die Beurteilung derselben verschiedene Gesichtspunkte und Rechtsgrundsätze aufgestellt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, dieselben je nach dem Ergebnis der anderweiten Verhandlung abzuändern.

Die Firma Mayer & Müller hatte in ihrer Klage gegen die Herren Parey und Müller-Grote sowohl die Maßnahmen des Vorstandes vor, als auch diejenigen nach dem Inkrafttreten der Satzungen angegriffen.

Das jetzt vorliegende zweite Erkenntnis der Berufungsinstanz vom 17. Februar dieses Jahres hat den Anspruch der Firma Mayer & Müller, soweit derselbe sich auf die Maßnahmen des Vorstandes vor Inkrafttreten der Satzungen gründete, auch neuerdings abgewiesen, dagegen bezüglich einzelner Maßnahmen nach Inkrafttreten dieser Satzungen als begründet anerkannt.

Die letzteren Maßnahmen, welche außerhalb der Bestimmungen der Satzungen liegen, welche von dem früheren Vorstande aber zwecks nachdrücklicherer Bekämpfung der Schleuderei und sofortiger Unifizierung des Kundenrabattes durch das ganze Vereins-

gebiet erlassen wurden, hat das Berufungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung für rechtswidrig erklärt. Es bleibt nunmehr noch die Endentscheidung der letzten Instanz, des Reichsgerichts, bei welchem bereits Revision eingelegt wurde, abzuwarten.

Die in den Satzungen selbst bezw. durch den Beschluß der Hauptversammlung vorgesehene Schutzmittel: Die Versagung der Benutzung aller Vereinsanstalten und Vereinseinrichtungen, die Ausschließung aus dem Vereine, die Aufforderung an freiwillig verpflichtete Verleger, gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, werden dagegen durch diese Entscheidungen nicht berührt. Mit ihnen werden wir nach wie vor den Kampf gegen alle diejenigen Firmen, welche nach Ausspruch des Vereinsausschusses gegen die Bestimmungen des § 3, Ziffer 4, 5 und 6 der Satzungen verstoßen haben, unentwegt fortsetzen. Nach den von keiner Seite bestrittenen Erfolgen, welche in diesem Kampfe schon jetzt errungen sind, dürfen wir mit Sicherheit hoffen, daß bei energischer und umsichtiger Fortführung desselben die schweren Mißstände, unter welchem der deutsche Buchhandel nun seit Jahrzehnten leidet, im Laufe der Zeit eine wesentliche Milderung erfahren werden, so daß eine fortschreitende Besserung der Verhältnisse des Sortimentebuchhandels in Aussicht genommen werden kann.

Zu einer oft wiederkehrenden Klage giebt der Umstand Veranlassung, daß infolge des verschwindend kleinen Rabattes, den die Bibelgesellschaften auf ihre Erzeugnisse gewähren, der Vertrieb der Bibel dem Buchhandel fast ganz entzogen ist. Von dem „Vereine von Verlegern christlicher Litteratur“ war bei dem Vorstande eine Eingabe eingegangen, in welcher letzterer ersucht ward, dahin zu wirken, daß dem Buchhandel von den deutschen Bibelgesellschaften der allgemein übliche Rabatt gewährt werde, um die von den betreffenden Gesellschaften festgesetzten Verkaufspreise dem Publikum gegenüber einhalten zu können. Der Vorstand hat infolge dessen an die verschiedenen deutschen Bibelgesellschaften ein Schreiben gerichtet, in welchem er unter Hinweis auf den Vorgang der »Britischen und ausländischen Bibelgesellschaft« sowie der »Württembergisch priv. Bibelanstalt« ein gleiches Entgegenkommen befürwortet.

Die eingegangenen Antworten lehnen zum größten Teil die Gewährung von Rabatt mit der Motivierung ab, daß die Herstellungskosten, namentlich ihrer billigen Ausgaben die Verkaufspreise bedeutend überstiegen, das durch milde Beiträge zu deckende Defizit aber durch den an den Sortimentebuchhandel zu gewährenden Rabatt wesentlich vermehrt werden würde, was ihrer Meinung nach nicht im Sinne der Beitragenden sein dürfte.

Ein ähnlicher Mißstand hat sich im vorigen Jahre bei dem von dem Reichsamte des Innern herausgegebenen, in R. v. Deckers Verlage erschienenen »Arzneibuch für das Deutsche Reich« (3. Ausg.) herausgestellt. Die in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1890 (Reichsanzeiger 1890 Nr. 174) enthaltene Notiz hatte vielen Sortimentebuchhandlungen Verlegenheiten bereitet und letzteren mehrfach Veranlassung gegeben, das Werk teurer als zu dem angeführten Preise abzugeben, da der von der Firma R. v. Deckers Verlag gewährte Rabatt kaum die Spesen des Sortimenters deckte. Der Vorstand sah sich dadurch zunächst veranlaßt, mittels Rundschreibens an die Kreis- und Ortsvereine auf § 3 Ziffer 5 der Satzungen hinzuweisen, wonach eine Erhöhung der von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise ebenso sätzungswidrig sei, wie eine nicht genehmigte Gewährung von Rabatt. Gleichzeitig aber nahm der Vorstand Veranlassung, eine Eingabe an das Reichsamt des Innern zu richten, mit der Bitte, bei Veröffentlichung ähnlicher Werke eine Fassung wählen zu wollen, welche den Sortimentebuchhandlungen die Möglichkeit des kleinen Nutzens lasse, welchen sie bei ihren Verkäufen nicht entbehren könnten. Das Reichsamt des Innern hat darauf in dankenswerter Weise erwidert, eine Verkürzung des Sortimentebuchhandels habe durchaus nicht in seiner Absicht gelegen, und damit die freundliche Zusage verknüpft, dafür Sorge tragen zu wollen, daß in Zukunft